



BAD SCHUSSENRIED

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Wasserversorgung Bad Schussenried

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Schussenried am 19.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Wasserversorgung Bad Schussenried beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 5 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtische Wasserversorgung Bad Schussenried wird wie folgt geändert:

§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schussenried, den 30.10.2023

gez. Achim Deinet
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bereitgestellt auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried am 02.11.2023